

Bilanz der Arbeit des Rechtsausschusses in der 16. Wahlperiode

I. Der Rechtsausschuss der 16. Wahlperiode im Überblick

Der **Rechtsausschuss** (6. Ausschuss) behandelt federführend im Wesentlichen Vorlagen zum Verfassungsrecht, Zivilrecht, Strafrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Urheberrecht, zur Gerichtsverfassung und zum Verfahrensrecht, zum Völkerrecht, zur Rechtshilfe und zum Auslieferungsrecht sowie zum Dienst- bzw. Berufsrecht der Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Notare. Zur effizienteren Behandlung der EU-Vorlagen zu diesen Themen wurde wiederum der **Unterausschuss Europarecht** eingerichtet.

In der 16. Wahlperiode gehörten dem Rechtsausschuss **31 ordentliche Mitglieder** an. Vorsitzender war Andreas Schmidt (Mülheim) (CDU/CSU), sein Stellvertreter Wolfgang Nešković (DIE LINKE.). Dem Unterausschuss Europarecht gehörten neun ordentliche Mitglieder an; den Vorsitz hatte in der ersten Hälfte der Wahlperiode Michael Grosse-Brömer (CDU/CSU) inne, in der zweiten Hälfte Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Der **Rechtsausschuss** tagte in der 16. Wahlperiode 148 mal. 65 Ausschusssitzungen fanden als öffentliche Anhörungen statt. Der **Unterausschuss Europarecht** kam zu 41 Sitzungen zusammen. Insgesamt hat der Rechtsausschuss während der 16. Wahlperiode **1602 Vorlagen abgeschlossen**, von denen 506 EU-Vorlagen waren. 335 Vorlagen waren dem Rechtsausschuss zur federführenden Beratung überwiesen, 1267 zur Mitberatung. Der Ausschuss hat **175 Vorlagen an das Plenum** erstellt. Zu den federführenden Vorlagen hat der Rechtsausschuss 154 Beschlussempfehlungen und Berichte ausgearbeitet, von denen 123 Gesetzentwürfe und 7 EU-Vorlagen betrafen. Ferner hat der Ausschuss dem Plenum in 4 Fällen Bericht über den Stand der Beratungen nach § 62 GO-BT erstattet sowie 17 Beschlussempfehlungen zu Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Die Beschlussfassungen über die federführend beratenen EU-Vorlagen wurden grundsätzlich im Unterausschuss Europarecht vorbereitet.

II. Themen der Gesetzgebungsarbeit im Ausschuss

In thematischer Hinsicht lässt sich die Gesetzgebungsarbeit des Rechtsausschusses der 16. Wahlperiode in folgende **sechs Schwerpunkte** einteilen: Sicherheit und Strafrecht, Wirtschaftsrecht und Verbraucherschutz, moderne Gesellschaft und Rechtsstaat, Familienrecht, Föderalismusreform und Europäische Rechtspolitik. Im Folgenden werden einige im Rechtsausschuss behandelte Gesetzentwürfe

und europäische Rechtsakte von grundlegender rechtspolitischer Bedeutung aufgeführt.

1. Sicherheit und Strafrecht

Mit dem **Ersten Gesetz zur Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes**, in Kraft getreten am 31. Dezember 2005 (BGBl. I 2005, S. 3681), wurden verschiedene verfassungsgerichtliche Vorgaben zum Schutz des Kernbereichs der persönlichen Lebensgestaltung bei Eingriffen in Art. 10 GG umgesetzt. Ziel des Gesetzes war die Schaffung paralleler Regelungen im Zollfahndungsdienstgesetz und in weiteren Bundesgesetzen. Insbesondere für den Bereich der Exportkontrolle und der Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen wurden mit dem Gesetz Regelungslücken vermieden.¹

Das **Gesetz zur Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes und anderer Gesetze**, in Kraft getreten am 15. Juni 2007 (BGBl. I 2007, S. 1037), enthält die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 3. März 2004 (1 BvR 2378/98) zusätzlich geforderten Regelungen zum Schutz des persönlichen Kernbereichs bei Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen sowie die notwendigen Anpassungen des deutschen Rechts an die EG-Verordnung über die Überwachung von Barmitteln, die in die oder aus der Gemeinschaft verbracht werden.²

Ausführlich beraten hat der Rechtsausschuss die sog. **Vorratsdatenspeicherung** von Telekommunikationsverkehrsdaten. Bereits zum Ende der Verhandlungen über eine entsprechende EG-Richtlinie auf europäischer Ebene forderte der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Rechtsausschusses die Bundesregierung auf, dem gefundenen Kompromiss im Rat zuzustimmen.³ Diese Richtlinie wurde mit dem Entwurf eines **Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG**, in Kraft getreten am 1. Januar 2008 und am 1. Januar 2009 (BGBl. I 2007, S. 3198), in deutsches Recht umgesetzt. Damit wurden unter anderem Speicherungspflichten für Daten festgelegt, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden. Mit dem Gesetz wurde überdies das Gesamtsystem der strafprozessualen heimlichen Ermittlungsmethoden neu geordnet.⁴

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2005 das Europäische Haftbefehlsgesetz (EuHbG) vom 21. Juli 2004 wegen Unvereinbarkeit mit der Verfassung für nichtig erklärt (Urteil vom 18. Juli 2005, 2 BvR 2236/04). Das Gericht hat unter anderem

¹ Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 16/252.

² Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 16/5448.

³ Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 16/690.

⁴ Beschlussempfehlung und Bericht BT-Drs. 16/6979.

beanstandet, dass das Gesetz bei der Entscheidung über die Auslieferung deutscher Staatsangehöriger keine Möglichkeit zur Abwägung der widerstreitenden Interessen vorgesehen hatte und Bewilligungsentscheidungen nicht gerichtlich überprüfbar waren. Mit dem **Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**, in Kraft getreten am 2. August 2006 (BGBl. I 2006, S. 1721), das der Rechtsausschuss in mehreren Sitzungen beraten und zu dem er eine öffentliche Anhörung durchgeführt hat, wurde der EU-Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und der Justizverwaltungskostenordnung entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt.⁵

Mit dem **Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen**, in Kraft getreten am 31. März 2007 (BGBl. I 2007, S. 354), hat der Rechtsausschuss dem Plenum des Deutschen Bundestages die Einführung eines speziellen Straftatbestandes zum besseren Schutz vor „Nachstellungen“ (sog. Stalking) empfohlen. Das Gesetz hat insbesondere auch die Voraussetzungen geschaffen, besonders gefährliche Täter in Haft zu nehmen, um dadurch vorhersehbaren schwersten Straftaten gegen Leib und Leben vorzubeugen.⁶

Das vom Rechtsausschuss federführend beratene **Strafrechtsänderungsgesetz zur Bekämpfung der Computerkriminalität**, in Kraft getreten am 11. August 2008 (BGBl. I 2008, S. 1786), greift Empfehlungen und Vorgaben des Europarates und der EU auf. Es bezweckt die Angleichung der einzelstaatlichen Strafvorschriften gegen Angriffe auf Informationssysteme und verbessert die Zusammenarbeit zwischen den Justiz- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten.⁷ Der Rechtsausschuss führte auch zu diesem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durch.

Auf großes öffentliches Interesse stieß die vom Rechtsausschuss mit dem **Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Anhebung der Höchstgrenze des Tagessatzes bei Geldstrafen** empfohlene und vom Plenum beschlossene Anhebung der Höchstgrenze des Tagessatzes von 5 000 Euro auf 30 000 Euro, die am 4. Juli 2009 in Kraft getreten ist (BGBl. I 2009, S. 1658). Seit dieser Neuregelung liegt der mögliche Höchstbetrag einer Geldstrafe für eine Einzeltat bei 1 800 000 Euro und bei 21 600 000 Euro für eine in Tatmehrheit begangene Tat.⁸

Ein weiterer wichtiger Schwerpunkt der Arbeit des Rechtsausschusses lag in den Beratungen zur Einführung einer **generellen Kronzeugenregelung**. Der Ausschuss

⁵ Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 16/2015.

⁶ Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 16/3641.

⁷ Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 16/5449.

⁸ Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 16/12143.

hat den hierzu von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines **Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafzumessung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe (StrÄndG)** in der 16. Wahlperiode mehrfach ausführlich beraten und auch hierzu eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Der Ausschuss hat dem Plenum in seiner abschließenden Beratung mehrheitlich die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen. Mit dem Gesetz, das am 1. September 2009 in Kraft getreten ist (BGBl. I 2009, S. 2288), ist für kooperationsbereite Straftäter – insbesondere aus den Deliktsbereichen des Terrorismus und der organisierten Kriminalität –, die durch ihre Angaben wesentlich zur Aufklärung oder Verhinderung von schweren, mit anderen Mitteln kaum aufklärbaren Straftaten beitragen, die Möglichkeit einer konkret bestimmten Strafmilderung und des Absehens von Strafe geschaffen worden. Zu diesem Zweck enthält das Gesetz eine allgemeine Strafzumessungsvorschrift, nach der eine strafrahmenverschiebende Milderung und in bestimmten Fällen ein Absehen von Strafe möglich ist, wenn der Täter einer nicht der einfachen Kriminalität zuzurechnenden Straftat Aufklärungs- oder Präventionshilfe in Bezug auf eine Tat der Schwerstkriminalität oder der mittelschweren Kriminalität leistet.⁹

Weitreichende Bedeutung kommt der erstmaligen gesetzliche Regelung von **Ab-sprachen in Strafverfahren** zu. Dem Rechtsausschuss wurden hierzu Gesetzentwürfe der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen sowie des Bundesrates zur federführenden Beratung überwiesen. In mehreren Ausschusssitzungen, zu denen auch eine öffentliche Anhörung zählte, und Berichterstattegesprächen hat der Rechtsausschuss diese Entwürfe beraten und dem Plenum mit großer Mehrheit empfohlen, den Entwurf eines **Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren** in geänderter Fassung anzunehmen. Das entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses beschlossene Gesetz, das am 4. August 2009 in Kraft getreten ist (BGBl. I 2009, S. 2353), enthält die notwendigen Regelungen zum Verfahren, zum zulässigen Inhalt sowie zu den Folgen von Verständigungen in Strafverfahren. Zur Dokumentation des mit einer Verständigung verbundenen Geschehens – nicht zuletzt zum Zweck einer Nachprüfung in der mit dem Gesetz nicht eingeschränkten Berufung oder Revision – gelten umfassende Mitteilungs- und Protokollierungspflichten des Gerichts. Zu den wichtigen vom Ausschuss vorgeschlagenen Änderungen gehört, dass ein Rechtsmittelverzicht von Gesetzes wegen ausgeschlossen ist.¹⁰

Zur Verbesserung der Stellung zu Unrecht zu Freiheitsstrafen Verurteilter lagen dem Bundestag drei Gesetzentwürfe der Fraktion der FDP, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie des Bundesrates vor. Das Plenum hat auf Empfehlung des Rechtsausschusses das vom Bundesrat eingebrachte **Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen** beschlossen, das am 5. August 2008 (BGBl. I 2008, S. 2478) in Kraft getreten ist. Mit dem

⁹ Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 16/13094.

¹⁰ Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 16/13095.

Gesetz wurde der Entschädigungsbetrag für immaterielle Schäden auf 25 Euro pro Hafttag angehoben.¹¹

Durch das **Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts**, das am 1. Januar 2010 in Kraft treten wird (BGBl. I 2009, S. 2274), wurde das Untersuchungshaftrecht teilweise überarbeitet. Aufgrund seiner Beratungen des Gesetzentwurfs und unter Berücksichtigung einer öffentlichen Anhörung empfahl der Rechtsausschuss dem Plenum, eine gegenüber dem ursprünglichen Entwurf der Bundesregierung veränderte Fassung des Gesetzes anzunehmen. Das Gesetz überführt im Kern die bislang in der Untersuchungshaftvollzugsordnung niedergelegten Beschränkungen, die Beschuldigten in der Untersuchungshaft auferlegt werden dürfen, und deren Anordnungsvoraussetzungen ausdrücklich in die Strafprozessordnung. Der Rechtsausschuss hat mit seinen Änderungsempfehlungen die Rechte des Beschuldigten weiter gestärkt und Übergangsregelungen in das Gesetz aufgenommen.¹²

Der Rechtsausschuss befasste sich auch mit der Bekämpfung des internationalen Terrorismus. Zu dem am 4. August 2009 (BGBl. I 2009, S. 2437) in Kraft getretenen **Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten** führte der Rechtsausschuss eine öffentliche Anhörung durch, deren Ergebnisse zum Teil in die Beratungen einfließen. Der Ausschuss empfahl dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Das Gesetz stellt den Aufenthalt und die Ausbildung in einem terroristischen Ausbildungslager unter Strafe, indem es Strafbarkeitslücken schließt, die im bisherigen Recht bestanden. So sind nun unter anderem auch Handlungen Einzelner strafbar, die der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat dienen, ohne dass diese Handlungen notwendigerweise als eine Beteiligung an oder als Unterstützung einer terroristischen Vereinigung eingestuft werden müssen.¹³

Auch den Rechten der Opfer von Straftaten widmete sich der Rechtsausschuss. Mit dem Entwurf eines **Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz)** empfahl er dem Plenum die Annahme eines Gesetzes, wodurch der Opferschutz grundlegend neu ausgestaltet wurde. Das am 1. Oktober 2009 in Kraft getretene Gesetz (BGBl. I 2009, S. 2280) enthält unter anderem folgende Neuerungen: Es reformiert und vereinfacht die Voraussetzungen für die Erhebung der Nebenklage im Strafprozess und für die Bestellung eines Opferanwalts besonders schutzbedürftiger Nebenkläger, es stärkt die Rechte von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von Straftaten geworden sind oder als Zeugen aussagen müssen, und es vereinfacht die Bestellung anwaltlicher Beistände für besonders schutzwürdige Zeugen.¹⁴

¹¹ Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 16/13096.

¹² Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 16/13097.

¹³ Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 16/13145.

¹⁴ Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 16/13671.

Nach langer und kontroverser Debatte über den rechtlichen Bestand der Verurteilungen als sog. Kriegsverräter während der Zeit des Nationalsozialismus empfahl der Rechtsausschuss dem Plenum in der letzten Sitzung der 16. Wahlperiode einstimmig die Annahme des **Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (2. NS-AufhGÄndG)**. Verurteilungen der NS-Justiz wegen Kriegsverrats, der Verabredung eines Kriegsverrats und der Nichtanzeige eines Kriegsverrats werden damit aufgehoben, da es nach neueren Erkenntnissen von Historikern und Rechtswissenschaftlern keine Fälle gab, in denen durch „Kriegsverrat“ unschuldige Dritte geschädigt wurden. Die Feststellung der Aufhebung bedarf nach diesem am 30. September 2009 (BGBl. I 2009, S. 3150) in Kraft getretenen Gesetz keiner Einzelfallprüfung mehr.¹⁵

2. Wirtschaftsrecht und Verbraucherschutz

Die Anpassung einiger Bereiche des Wirtschaftsrechts an die Herausforderungen der verstärkten internationalen Verknüpfung des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs war ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeit des Rechtsausschusses in der 16. Wahlperiode. Hervorzuheben sind folgende Gesetzentwürfe:

Das **Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister**, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (BGBl. I 2006, S. 2553), setzt mehrere EG-Rechtsakte um, deren Ziel eine Modernisierung des Umgangs mit veröffentlichungspflichtigen Unternehmensdaten ist. Das Handelsregister wird nunmehr ausschließlich elektronisch geführt und unterschiedliche Datenbanken, in denen bisher Unternehmensinformationen gespeichert waren, werden in einem einzigen System für die zentrale Speicherung vorgeschriebener Informationen zusammengefasst.¹⁶

Ausführlich beraten und eine diesbezügliche öffentliche Anhörung durchgeführt hat der Rechtsausschuss vor Beschlussfassung über das **Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen**, das am 1. November 2008 (BGBl. I 2008, S. 2026) in Kraft getreten ist. Das Gesetz nimmt grundlegende Änderungen am bisherigen GmbH-Gesetz vor und leistet einen Beitrag zur Deregulierung. Geändert wurden unter anderem Regelungen über Existenzgründungen und die Registereintragung, um diese Verfahren zu erleichtern und zu beschleunigen. Die sog. „Unternehmergesellschaft“ wurde eingeführt, die mit einem Stammkapital unterhalb des Schwellenwerts für eine GmbH von 25.000 € gegründet werden kann. Weitere Änderungen betreffen die internationale Wettbewerbsfähigkeit der GmbH.¹⁷

¹⁵ Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 16/13979.

¹⁶ Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 16/2781.

¹⁷ Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 16/9737.

Einen weiteren Schwerpunkt im Bereich des Wirtschaftsrechts bildete das **Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts**, in Kraft getreten am 29. Mai 2009 (BGBl. I 2009, S. 1102), das in mehreren Ausschusssitzungen beraten und zu dem ebenfalls eine öffentliche Anhörung durchgeführt wurde. Mit diesem Gesetz werden sowohl zwei EG-Richtlinien umgesetzt als auch das Bilanzrecht des Handelsgesetzbuchs weiterentwickelt und insbesondere für Einzelkaufleute umfassend dereguliert. Dabei wurde einerseits eine kostengünstigere und einfachere Alternative zu den internationalen Rechnungslegungsstandards entwickelt, andererseits jedoch auch die besonderen Sicherungen des deutschen Handelsgesetzbuchs, wie z. B. das Vorsichtsprinzip und der Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung, gewahrt.¹⁸

Als eine Reaktion auf die Finanzkrise wurde das **Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung**, in Kraft getreten am 5. August 2009 (BGBl. I 2009, S. 2509), nach ausführlicher Beratung und einer öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss auf dessen Empfehlung vom Plenum beschlossen. Das Gesetz ändert insbesondere solche Regelungen des Aktiengesetzes, die das Vergütungssystem für Vorstände betrafen. Bei der Festlegung der Gesamtbezüge eines Vorstandes hat der Aufsichtsrat nunmehr dafür Sorge zu tragen, dass langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung gesetzt werden; bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens können Gehälter einfacher gekürzt werden. Für mögliche unangemessene Vergütungen, die vom Aufsichtsrat festgelegt werden, haftet dieser. Flankierend wird die Transparenz der Vorstandsvergütungen erhöht.¹⁹

Ziel des **Gesetzes zur Sicherung von Werkunternehmeransprüchen und zur verbesserten Durchsetzung von Forderungen**, in Kraft getreten am 1. Januar 2009 (BGBl. I 2008, S. 2022) ist es, die aufgrund schlechter Zahlungsmoral der Schuldner schwierige wirtschaftliche Lage von Werkunternehmern zu verbessern. Das im Jahr 2000 in Kraft getretene Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen hatte nicht die erhofften Effekte. Der Rechtsausschuss führte eine öffentliche Anhörung zu diesem Gesetzentwurf durch, dessen Ergebnisse in die Beratungen einfließen. Insbesondere wurde der zivilprozessuale Teil des Vorschlags vom Gesetzentwurf abgekoppelt, so dass mit dem Gesetz im Schwerpunkt Regelungen zu Abschlagszahlungen und zur Bauhandwerkersicherung im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) präziser gefasst und das Gesetz zur Sicherung von Bauforderungen modernisiert wurde.²⁰

Eine Stärkung der Verbraucherrechte wurde vor allem durch folgende federführend im Rechtsausschuss beratenen Gesetze erreicht:

¹⁸ Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 16/12407.

¹⁹ Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 16/13433.

²⁰ Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 16/9787.

Das **Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts**, in Kraft getreten am 1. Januar 2008 (BGBl. I 2007, S. 2631), hat zum Ziel, das fast 100 Jahre alte Versicherungsvertragsrecht an die Bedürfnisse des modernen Verbraucherschutzes anzupassen, insbesondere die Rechte der Versicherungsnehmer gegenüber den Versicherungsgebern zu stärken und die Transparenz zu erhöhen. Das Gesetz sieht neue Regelungen zur Laufzeit von Verträgen und zu Widerrufs-, Rücktritts- und Kündigungsrechten, zur vorläufigen Deckung und zur Pflichtversicherung vor. Für einzelne Versicherungsarten wurden Mindeststandards eingeführt. Der Bereich der Lebensversicherungen wurde umfassend modernisiert.²¹ Zu dem Gesetzentwurf fand eine öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses statt.

Das **Gesetz zur Bekämpfung unlauterer Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen**, in Kraft getreten am 4. August 2009 (BGBl. I 2009, S. 2413), enthält Regelungen, die das bestehende Verbot der Telefonwerbung durch die Einführung eines Bußgeldtatbestandes für unerlaubte Telefonwerbung und ein ebenfalls bußgeldbewehrtes Verbot der Rufnummernunterdrückung bei Werbeanrufen ergänzen. Zudem wurde das Widerrufsrecht von Verbrauchern bei telefonisch oder im Internet abgeschlossenen Verträgen erweitert. Der Rechtsausschuss hat zu diesem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchgeführt.²²

Das **Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes** wird am 1. Juli 2010 in Kraft treten (BGBl. I 2009, S. 1707). Mit diesem Gesetz, zu dessen Entwurf der Rechtsausschuss ein erweitertes Berichterstattegespräch mit externen Sachverständigen durchgeführt hat, soll verhindert werden, dass das Girokonto von Schuldner, deren Einkommen der Pfändung unterliegt, blockiert oder sogar gekündigt wird und der Schuldner hierdurch vom üblichen bargeldlosen Zahlungsverkehr abgeschnitten wird. Das Gesetz ermöglicht durch entsprechende Änderungen der Zivilprozessordnung die Einrichtung eines sog. Pfändungsschutzkontos, auf dem im Fall der Pfändung automatisch ein Pfändungsschutz in Höhe des Pfändungsfreibetrags besteht. Zusätzlich wurde das Verfahren des Pfändungsschutzes bei Gerichten und Banken vereinfacht.²³

Ziel der **Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbraucherkreditverträge und zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates** (Ratsdok. 13193/05) war es, den Verbraucherschutz im Kreditwesen durch mehr Transparenz, die zu einer erhöhten Vergleichbarkeit von Angeboten führt, zu verbessern. Im Laufe der Beratungen über diese Richtlinie im Rat hat sich der Unterausschuss Europarecht des Rechtsausschusses mehrfach über den Fortschritt der Beratungen unterrichten lassen. Gegen Ende der 16. Wahlperiode wurde das entsprechende **Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivil-**

²¹ Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 16/5862.

²² Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 16/12406.

²³ Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 16/12714.

rechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht im Rechtsausschuss nach Durchführung einer öffentlichen Anhörung beraten. Das auf Empfehlung des Rechtsausschusses vom Plenum beschlossene Gesetz ist in Teilen seit dem 31. Oktober 2009 in Kraft. Einige Bereiche werden am 11. Juni 2010 in Kraft treten (BGBl. I 2009, 2355). Die Umsetzung der Richtlinien erfolgt im Wesentlichen im BGB, dort im allgemeinen Schuldrecht und in den Regelungen über das Darlehen und das Auftrags- und Geschäftsbesorgungsrecht. Im Bereich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs wurden die Rechte und Pflichten EU-weit harmonisiert.²⁴

3. Moderne Gesellschaft und Rechtsstaat

Das **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)**, in Kraft getreten am 18. August 2006 (BGBl. I 2006, S. 1897), setzt vier EG-Antidiskriminierungsrichtlinien um, die Diskriminierung vor allem im Bereich von Beschäftigung und Beruf hinsichtlich der Merkmale Rasse, ethnische Herkunft, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität und Geschlecht verbieten. Hinsichtlich der Merkmale Rasse und ethnische Herkunft sowie Geschlecht war zudem eine Umsetzung im zivilrechtlichen Bereich erforderlich, wobei sich die Vorgaben des EU-Rechts für die beiden erstgenannten Merkmale auch auf das Sozialrecht erstreckten. Neben besonderen Bestimmungen zum Rechtsschutz gegen Diskriminierungen, wie z. B. Regeln zur Beweislastumkehr und der Beteiligung von Verbänden, regelt das Gesetz die Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle.²⁵ Vom Plenum auf Empfehlung des Rechtsausschusses abgelehnt wurde hingegen ein von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachter Gesetzentwurf, der weitgehend identisch mit einem Vorschlag zu einem sog. Antidiskriminierungsgesetz aus der 15. Wahlperiode war, das vom Bundestag beschlossen wurde, aber im Vermittlungsausschuss der Diskontinuität unterfiel.

Mit dem **Gesetz zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze**, in Kraft getreten am 31. März und 1. Juli 2007 (BGBl. I 2007, S. 370), werden drei Aspekte des Wohnungseigentumsgesetzes neu geregelt: Zur Erleichterung der Willensbildung in der Eigentümergemeinschaft wurden die gesetzlichen Beschlusskompetenzen dort, wo ein praktisches Bedürfnis besteht, vorsichtig erweitert, gleichzeitig wurden die Möglichkeiten der Wohnungseigentümer verbessert, sich über die Beschlüsse zu informieren. Ferner werden nunmehr auch Wohnungseigentumssachen im gerichtlichen Verfahren nach der Zivilprozessordnung behandelt. Drittens wurde für Hausgeldforderungen ein begrenztes Vorrecht in der Zwangsversteigerung durch eine Änderung der dortigen Rangklassen geschaffen.²⁶ Auch zu diesem Gesetzentwurf wurde im Rechtsausschuss eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

²⁴ Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 16/13669.

²⁵ Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 16/2022.

²⁶ Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 16/3843.

Das **Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts** hebt das bisherige Rechtsberatungsgesetz aus dem Jahr 1935 auf und ersetzt es durch eine zeitgemäße Regelung, durch das Rechtsdienstleistungsgesetz, vollständig in Kraft getreten am 1. Dezember 2008 (BGBl. I 2007, S. 2840). Schwerpunkte des Gesetzes sind die Liberalisierung der Rechtsberatung und die Vereinheitlichung von Vertretungsregelungen in den einzelnen Prozessordnungen. So können nunmehr auch Nichtanwälte unter bestimmten Voraussetzungen außergerichtliche Rechtsdienstleistungen erbringen. Die öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses zu diesem Gesetzentwurf führte unter anderem dazu, dass eine Regelung der Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten und Nichtanwälten wegen bestehender Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Anwaltschaft einem späteren Gesetzgebungsverfahren vorbehalten blieb.²⁷

Zu dem Bereich der Rechtspflege ist auch das **Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung**, seit dem 1. Januar 2009 vollständig in Kraft getreten (BGBl. I 2008, S. 2122), zu zählen. Dieses Gesetz nimmt Anpassungen von Durchführungsvorschriften und Ergänzungen an innersstaatlichen Verfahrensordnungen vor, die durch EU-Verordnungen zur Einführung eines europäischen Mahnverfahrens, eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und über die Zustellung von Schriftstücken in Zivil- und Handelsachen erforderlich wurden. Das Gesetz knüpft damit an die intensive Begleitung der Verordnung über ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen durch den Deutschen Bundestag, insbesondere durch den Rechtsausschuss an (vgl. hierzu unten, Europäische Rechtspolitik).²⁸

Drei Gruppenanträge, die eine gesetzliche Regelung der **Patientenverfügung** vorsahen, wurden ausführlich unter Berücksichtigung einer öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss beraten. Da die Gesetzentwürfe jeweils von fraktionsübergreifenden Gruppen eingebracht wurden, fand im Rechtsausschuss keine Abstimmung hierüber statt. Der Rechtsausschuss empfahl, die Entscheidung über die Gesetzentwürfe ausschließlich im Plenum herbeizuführen. Vom Deutschen Bundestag angenommen wurde nach namentlicher Abstimmung schließlich das **Dritte Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts**, der sog. Stünker-Entwurf, in Kraft getreten am 1. September 2009 (BGBl. I 2009, S. 2286). Mit diesem Gesetz wurde das Rechtsinstitut der Patientenverfügung im Betreuungsrecht verankert und die Schriftform als Wirksamkeitsvoraussetzung eingeführt; eine Beschränkung der Reichweite der Verfügung ist nicht vorgesehen.²⁹

Mit dem **Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts**, das am 1. Oktober 2010 in Kraft treten wird (BGBl. I 2009, S. 3142), wird das Erbrecht unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. April

²⁷ Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 16/6634.

²⁸ Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 16/9639.

²⁹ Beschlussempfehlung und Bericht BT-Drs. 16/13314.

2005 zum Pflichtteilsrecht (BVerfGE 112, 332 ff.) durch punktuelle Änderungen an die heutigen Lebensverhältnisse angepasst und die Verjährung der familien- und erbrechtlichen Ansprüche in das System der Regelverjährung des BGB integriert. Die Änderungen im Erbrecht betreffen insbesondere die Testierfreiheit des Erblassers und eine Stärkung der Rechte der Erben gegenüber den Pflichtteilsberechtigten. Eine von der Regierung vorgeschlagene Regelung, die Pflegeleistungen aller gesetzlicher Erben – statt wie bisher nur solche der Abkömmlinge – stärker zu honorieren, wurde mehrheitlich von den Mitgliedern des Rechtsausschusses nach Auswertung der Ergebnisse einer öffentlichen Anhörung nicht befürwortet.³⁰

4. Familienrecht

Der Bereich des Familienrechts stellte einen weiteren Schwerpunkt der vom Rechtsausschuss federführend beratenen Gesetzgebung in der 16. Legislaturperiode dar. Zu den ersten vier im Folgenden erörterten Gesetzentwürfen hat der Rechtsausschuss jeweils eine öffentliche Anhörung durchgeführt; der Gesetzentwurf zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts wurde vorab in einem erweiterten Berichterstattegespräch mit externen Sachverständigen diskutiert.

Mit dem **Gesetz zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren**, in Kraft getreten am 1. April 2008 (BGBl. I 2008, S. 411), wurden Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2007 (1 BvR 421/05) umgesetzt. Geregelt wurden ein familiengerichtlich durchsetzbarer Anspruch der Familienmitglieder (rechtlicher Vater, Mutter, Kind) auf Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der Abstammung und Duldung der Entnahme einer hierfür geeigneten Probe. Anders als nach bisheriger Rechtslage, kann dieses Verfahren nunmehr auch außerhalb eines Vaterschaftsanfechtungsverfahrens durchgeführt werden. Mit dem Gesetz wurden entsprechende Regelungen u. a. in das BGB und die Prozessordnungen aufgenommen.³¹

Eine Vereinfachung und Systematisierung der Materien der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurde mit dem **Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit** (FGG-Reformgesetz) erreicht, das am 1. September 2009 in Kraft getreten ist (BGBl. I 2008, S. 2586). Zentraler Bestandteil ist das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das das Verfahren von Grund auf neu regelt. Flankiert wird das Gesetz von einer entsprechenden einheitlichen Kostenordnung. Das sog. Große Familiengericht wurde eingeführt, um eine einheitliche Zuständigkeit für durch Ehe und Familie sachlich verbundene Streitigkeiten zu regeln; die Zuständigkeiten des Vormund-

³⁰ Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 16/13543.

³¹ Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 16/8219.

schaftsgerichts wurden vom Familien- und vom Betreuungsgericht übernommen.³²

Das **Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts**, in Kraft getreten am 1. Januar 2008 (BGBl. I 2007, S. 3189), passte das Unterhaltsrecht veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der zunehmenden Zahl von „Zweitfamilien“ und von Kindern, die in nichtehelichen Lebensgemeinschaften oder bei alleinerziehenden Eltern aufwachsen, an. Kindesunterhalt ist nunmehr bei Unterhaltsverpflichtungen an erster Stelle zu zahlen, an zweiter Stelle steht der Unterhalt an kinderbetreuende Elternteile. Der Grundsatz der Eigenverantwortung geschiedener Ehegatten für den eigenen Unterhalt wurde betont und durch Übergangsregelungen schonend angepasst. Das Unterhaltsrecht insgesamt ist vereinfacht worden.³³

Das **Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs**, in Kraft getreten am 1. September 2009 (BGBl. I 2009, S. 700) knüpft ebenfalls an die Folgen einer Ehescheidung an. Die Neuregelung des Versorgungsausgleichs führt zu einer grundsätzlich systeminternen und damit im Ergebnis gerechteren Aufteilung der Versorgungsansprüche. Die bisher notwendige Barwert-Verordnung ist im neuen System entbehrlich. Zudem ist das Recht anwenderfreundlicher ausgestaltet, wozu z. B. größere Spielräume bei der individuellen Vereinbarung des Versorgungsausgleichs dienen sollen.³⁴

Das **Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts** in Kraft getreten am 1. September 2009 (BGBl. I 2009, S. 1696) regelt zwei Materien: Einerseits wurden Änderungen an den Vorschriften des BGB zum Zugewinnausgleich vorgenommen. So kann es nunmehr z. B. ein negatives Ausgangsvermögen geben. Um eine Vermögensverschiebung zu Lasten des Zugewinnberechtigten zu verhindern, wurde der Berechnungszeitpunkt neu geregelt, zudem bestehen ein Anspruch auf Vorlage von Belegen und verbesserte Möglichkeiten des einstweiligen Rechtsschutzes. Im Bereich des Vormundschaftsrechts wurden andererseits vormundschaftsrechtliche Genehmigungspflichten, die bislang für Kontoverfügungen immer dann vorgesehen waren, wenn das Guthaben 3000 € überstieg, den Gegebenheiten des modernen Zahlungsverkehrs angepasst.³⁵

5. Föderalismusreform

Weiterer Schwerpunkt der Arbeit des Rechtsausschusses in der 16. Legislaturperiode war die federführende Beratung über die sog. Föderalismusreformen, die zu der umfangreichsten Änderung des Grundgesetzes seit seinem Inkrafttreten 1949

³² Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 16/9733.

³³ Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 16/6980.

³⁴ Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 16/11903.

³⁵ Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 16/13027.

führte. Schwerpunkt der ersten Reform, die von der Föderalismuskommission I vorbereitet wurde, war die Neuordnung der Mitwirkungsrechte des Bundesrates bei der Gesetzgebung und der Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern, hier insbesondere die Abschaffung der Rahmengesetzgebung. Das **Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c), in Kraft getreten am 1. September 2006 (BGBl. I 2006, S. 2034), und das **Föderalismusreform-Begleitgesetz**, in Kraft getreten am 12. September 2006 und am 1. Januar 2007 (BGBl. I 2006, S. 2098), wurden in einer siebentägigen öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses gemeinsam mit dem Ausschuss für Innere Angelegenheiten des Bundesrates ausführlich mit über 100 Sachverständigen diskutiert.³⁶

Schwerpunkt der von der Föderalismuskommission zur Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) vorbereiteten Reform war die Einfügung einer Schuldenbremse in das Grundgesetz, nach der die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichen werden sollen. Hierzu wurde ebenfalls nach einer ganztägigen gemeinsamen Anhörung des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses des Bundesrates sowie ausführlicher Beratung vom Plenum auf Empfehlung des Rechtsausschusses ein **Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 91c, 91d, 104b, 109, 109a, 115, 143d) beschlossen, das rückwirkend zum 1. August 2008 in Kraft getreten ist (BGBl. I 2009, S. 2248).³⁷ Zugleich wurden in einem Begleitgesetz diese Änderungen einfachgesetzlich umgesetzt und ausgeführt. Es enthält darüber hinaus insbesondere Regelungen zur Steigerung der Effizienz der Steuerverwaltung.³⁸ Das Begleitgesetz wird gestaffelt bis zum 1. Januar 2015 in Kraft treten (BGBl. I 2009, S. 2702).

6. Europäische Rechtspolitik

Insbesondere der Unterausschuss Europarecht des Rechtsausschusses befasste sich während der 16. Legislaturperiode intensiv mit den Entwicklungen der europäischen Justizpolitik, die nicht zuletzt durch bedeutende Anstöße der deutschen Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 geprägt war. Neben der Befassung mit einzelnen EU-Vorlagen wurde kontinuierlich über die Tagungen des Rates Justiz/Inneres berichtet, um auch langfristige Projekte wie z. B. die Entwicklung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu begleiten.

Im Bereich des Internationalen Privatrechts hat sich der Unterausschuss Europarecht des Rechtsausschusses eingehend mit dem **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuld-**

³⁶ Für beide Gesetze: Beschlussempfehlung, BT-Drs. 16/2010 und Bericht, BT-Drs. 16/2069.

³⁷ Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 16/13221.

³⁸ Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 16/13222.

verhältnisse anzuwendende Recht (Rom I-Verordnung, Ratsdok. 5203/06) und dem **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht** (Rom II-Verordnung, Ratsdok. 6622/06) befasst. Die Rom I-Verordnung ersetzt das seit 1980 geltende Übereinkommen von Rom und passte sie insbesondere an die Veränderungen an, die z. B. durch Vertragsschlüsse im Internet entstanden sind. Dabei gilt der Grundsatz der freien Rechtswahl; gleichzeitig werden bei Verträgen, an denen Verbraucher beteiligt sind, deren Rechte geschützt. Mit der Rom II-Verordnung wurde juristisches Neuland betreten; nunmehr ist insbesondere für den Bereich der unerlaubten Handlungen, der ungerechtfertigten Bereicherung und der Geschäftsführung ohne Auftrag das jeweils anzuwendende Recht geregelt.

Aus dem Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes ist die Befassung des Unterausschusses mit dem **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte** (Ratsdok. 12217/08) hervorzuheben. Der Richtlinien-vorschlag zielte darauf ab, die Schutzdauer der Urheberrechte von ausübenden Künstlern, insbesondere Studiomusikern von derzeit 50 auf 95 Jahre zu verlängern. Begründet wurde dies damit, dass diese Künstler zunehmend das Ende der Schutzdauer überlebten und dann gegen Ende ihres Lebens Einkommenseinbrüche erlitten. Hierzu hat der Deutsche Bundestag auf Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses eine Stellungnahme gemäß Art. 23 Abs. 3 GG abgegeben, mit der er anregt, einerseits die Schutzdauer um lediglich 20 Jahre zu erhöhen und andererseits sicherzustellen, dass diese Verlängerung auch tatsächlich den Musikern zugute kommt.³⁹

Ausführlich im Unterausschuss Europarecht beraten wurde auch die **Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Übereinkommen zur Schaffung eines einheitlichen Patentgerichtssystems** (Ratsdok. 7927/09).

Von seinem Recht zur Stellungnahme nach Art. 23 Abs. 3 GG hat der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Rechtsausschusses hinsichtlich eines **Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen** (Ratsdok. 15954/05) sogar zweimal Gebrauch gemacht. Hierbei wurden unter anderem Zweifel an der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage zur Einführung eines einheitlichen europäischen Erkenntnisverfahrens für geringfügige Forderungen auch bei Verfahren ohne grenzüberschreitenden Bezug sowie an der Höhe des vorgeschlagenen Schwellenwerts von 2000 € geäußert.⁴⁰ Nachdem einige Bedenken in

³⁹ Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 16/13674.

⁴⁰ Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 16/1684.

eine geänderte Fassung des Vorschlags (Ratsdok. 13076/06) eingeflossen waren, wurde in einer zweiten Stellungnahme erklärt, dass der Deutsche Bundestag diesen Vorschlag nunmehr für eine tragfähige Grundlage halte.⁴¹

Eine weitere Stellungnahme nach Art. 23 Abs. 3 GG hat der Rechtsausschuss für den Deutschen Bundestag zum **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden** (Ratsdok. 16933/08) vorbereitet. In dieser machte er deutlich, dass das Vorhaben, für alle Verkehrsträger auf europäischer Ebene einheitliche Regelungen über die Rechte der Reisenden zu schaffen, grundsätzlich begrüßt werde, dass jedoch der Verordnungsvorschlag angesichts der geringen internationalen Dimension des Busverkehrs die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit nicht zureichend beachte.⁴²

Mehrfach hat der Unterausschuss Europarecht vorbereitend für den Hauptausschuss Prüfungen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgenommen, zuletzt im Rahmen eines Subsidiaritätstestlaufs der Konferenz der Europaausschüsse (COSAC) zu dem **Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über das Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung in Strafverfahren** (Ratsdok. 11917/09).⁴³ Eine weitere Stellungnahme wurde zum **Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung** (Ratsdok. 14960/07) abgegeben. Der Rechtsausschuss hatte dem Plenum empfohlen, keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Subsidiarität, wohl aber solche wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geltend zu machen.⁴⁴

III. Beratung von Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht

Dem Rechtsausschuss wurde auch in der 16. Wahlperiode die Federführung für die Behandlung der **Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG)** übertragen. Aufgabe des Rechtsausschusses ist die Prüfung der eingehenden Streitsachen und die Abgabe einer Empfehlung, ob der Deutsche Bundestag als Verfassungsorgan in den entsprechenden Verfahren vor dem BVerfG eine Stellungnahme abgeben soll. In Fällen, in denen der Bundestag die Abgabe einer solchen Stellungnahme beschließt, obliegt dem Rechtsausschuss die Verfahrensführung. Die von jeder Fraktion benannten Berichterstatter für Verfassungstreitsachen stimmen den Inhalt der abzugebenden Stellungnahme zwischen den Frak-

⁴¹ Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 16/4192.

⁴² Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 16/12897.

⁴³ Beschlussempfehlung und Bericht BT-Drs. 16/13982.

⁴⁴ Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 16/7769.

tionen und dem jeweiligen Prozessbevollmächtigten des Deutschen Bundestages ab.

Das BVerfG hat dem Deutschen Bundestag in der 16. Wahlperiode **166 Streitsachen** (Verfassungsbeschwerden, Organstreitverfahren etc.) zugeleitet und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. In 160 Verfahren hat der Rechtsausschuss dem Plenum des Deutschen Bundestages nach Prüfung der Schriftsätze empfohlen, von einer Stellungnahme abzusehen. In sechs Verfahren hat der Bundestag einen Prozessbevollmächtigten beauftragt und Stellung genommen. Dies betraf folgende Verfahren:

- Organstreitverfahren von 47 Abgeordneten, mit dem sie gerügt haben, das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zur **Vorratsdatenspeicherung** verletzte ihre Rechte als Abgeordnete,
- Organstreitverfahren und Verfassungsbeschwerde der Abgeordneten Dr. Peter Gauweiler, mit denen er gerügt hat, das **Zustimmungsgesetz zum EU-Verfassungsvertrag** verletzte seine Rechte als Abgeordneter sowie bestimmte Grundrechte,
- Organstreitverfahren und Verfassungsbeschwerde des Abgeordneten Dr. Peter Gauweiler, mit denen er gerügt hat, das **Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon** sowie die dazugehörige **Begleitgesetzgebung** verletzten seine Rechte als Abgeordneter sowie bestimmte Grundrechte,
- Organstreitverfahren der Fraktion DIE LINKE. sowie Verfassungsbeschwerde von 53 Mitgliedern dieser Fraktion, mit denen das Zustimmungsgesetz zum **Vertrag von Lissabon** als verfassungswidrig gerügt wurde,
- Verfassungsbeschwerde von 4 Einzelpersonen, die eine Verletzung bestimmter Grundrechte durch das Zustimmungsgesetz zum **Vertrag von Lissabon** und die **Begleitgesetzgebung** gerügt haben,
- Organstreitverfahren des Abgeordneten Jörg Tauss, mit dem er eine Verletzung seiner verfassungsrechtlichen Abgeordnetenrechte durch die **Art und Weise der Beratung des „Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen“** im federführenden Ausschuss geltend gemacht hat.

IV. Auswärtige Kontakte

Der Erfahrungsaustausch mit Kolleginnen und Kollegen ausländischer Parlamente ist ein wichtiges Instrument der rechtspolitischen Arbeit des Ausschusses und dient zugleich der Pflege der Außenbeziehungen des Deutschen Bundestages. Die rechtsvergleichende Arbeit des Ausschusses hat insbesondere im Kontext der zunehmenden Europäisierung zivil- und strafrechtlicher Fragestellungen einen hohen Stellenwert erlangt. Zugleich besteht auch ein großes Interesse ausländischer

Parlamentarier an der Lösung bestimmter rechtspolitischer Fragen in Deutschland.

Die Mitglieder des Rechtsausschusses haben in der 16. Wahlperiode regelmäßig ausländische Delegationen, denen zumeist Parlamentarier, aber auch Richter oder andere hochrangige Juristen angehörten, zum Erfahrungsaustausch empfangen. Mehr als 40 Delegationen, u.a. aus Italien, der Ukraine, Brasilien, Mexiko, den Staaten des westlichen Balkans und Südkorea, waren im Berichtszeitraum Gäste des Rechtsausschusses. Von besonderer Bedeutung waren die Besuche einer Delegation des Europäischen Parlaments, von unter schwierigsten Bedingungen arbeitenden Parlamentariern aus dem Irak sowie einer Delegation aus den palästinensischen Gebieten, der auch der Justiz- und der Innenminister angehörten. Im Rahmen des deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialogs wurden Delegationen chinesischer Parlamentarier von Mitgliedern des Ausschusses empfangen.

Die Mitglieder des Rechtsausschusses selbst haben in der 16. Wahlperiode mehrere Delegationsreisen durchgeführt, in denen sie sich über das Rechtssystem und aktuelle rechtspolitische Fragen in anderen Staaten informiert haben, unter anderem nach China, in die Staaten des Baltikum und nach Israel. Eine Delegation des Unterausschusses Europarecht reiste zu Gesprächen mit Mitgliedern des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften nach Luxemburg. Zusätzlich tagte der Rechtsausschuss in fünf Fällen auswärtig: Am 21. Mai 2007 fanden zwei gemeinsame Sitzungen mit dem Ausschuss für verfassungsrechtliche Angelegenheiten der italienischen Camera dei Deputati in Rom statt, die 90. Sitzung hielt der Rechtsausschuss am 26. Februar 2008 gemeinsam mit dem Gesetzgebungsausschuss des polnischen Sejm in Warschau ab. Am 22. September 2008 tagte der Rechtsausschuss in München beim Deutschen Patent- und Markenamt und am 24. September 2008 anlässlich des 67. Deutschen Juristentages in Erfurt.

V. Andere Gremien

Zu den Aufgaben des Sekretariats des Rechtsausschusses gehört auch die Organisation der Sitzungen des Ausschusses für die vom Deutschen Bundestag zu wählenden Richter des Bundesverfassungsgerichts gemäß § 6 Abs. 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Dieser **Wahlausschuss** wird zu Beginn jeder Wahlperiode eingesetzt. Seine zwölf Mitglieder sind Abgeordnete der im Bundestag vertretenen Fraktionen und werden nach den Regeln der Verhältniswahl in den Wahlausschuss gewählt. Die überwiegende Zahl von ihnen war zugleich Mitglied im Rechtsausschuss. Der Ausschuss unter Vorsitz des Abgeordneten Ludwig Stiegler (SPD) setzte sich in der 16. WP aus fünf Mitgliedern der Fraktion der CSU/CSU, vier Mitgliedern der Fraktion der SPD und je einem Mitglied der Fraktionen FDP, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. zusammen. Er tagte in der 16. Wahlperiode zweimal.

Das Sekretariat des Rechtsausschusses war in der 16. Wahlperiode auch wieder für die organisatorische Arbeit des **Gremiums nach Art. 13 Abs. 6 GG** zuständig. Das Gremium tagte in dieser Wahlperiode fünfmal unter dem Vorsitz des Abgeordneten Norbert Geis (CDU/CSU); ferner fand am 8. November 2007 eine Gesprächsrunde mit einer Delegation der Ständigen Senatskommission für den Schutz der Privatsphäre Tschechiens statt. Neben dem Vorsitzenden gehörten dem Gremium acht weitere Mitglieder an.